

- c) Fertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten;
 d) Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Nennwert.

(5) Zum Gewinn aus dem Handwerksbetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden

- a) bei Veräußerung eines Handwerksbetriebes oder Teilbetriebes,
 b) bei Aufgabe eines Handwerksbetriebes.

(6) Die Ermittlung des Gewinns aus dem Handwerksbetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung mit Bilanzierung ist zulässig.

§5

Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer ist nach dem Grundtarif (Anlage A) zu bemessen.

§6

Steuerermäßigungen und Freibeträge

(1) Handwerker erhalten auf Antrag eine Gatten-ermäßigung, wenn sie mit ihrem Ehegatten zusammen-
 veranlagt werden.

(2) Dem Handwerker steht Kinderermäßigung für jedes Kind zu, das im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und mindestens 4 Monate zum Haushalt gehörte oder überwiegend auf Kosten des Handwerkers unterhalten und erzogen wurde. Die Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch für jedes über 18 Jahre alte Kind gewährt, wenn es sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und keine eigenen Einkünfte bezieht.

(3) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gewährt, indem von der Gewinnsteuer für jede Ermäßigung 120 MDN abgesetzt werden.

(4) Handwerker können die Hälfte ihrer Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns absetzen.

(5) Blinden oder körperbehinderten Handwerkern, die nicht mehr als eine fremde Arbeitskraft beschäftigen, sowie Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus kann auf Antrag eine Steuerermäßigung durch einen Freibetrag gewährt werden.

§7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nach dem Umsatzsteuergesetz und den dazu erlassenen Bestimmungen erhoben.

§8

Lohnsummensteuer

(1) Die Lohnsummensteuer ist nach dem Grundtarif (Anlage B) zu bemessen.

(2) Die Lohnsummensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Lohnsumme 12 000 MDN nicht übersteigt.

§9

Zusammenveranlagung

(1) Erzielen beide Ehegatten Erträge aus handwerklicher Tätigkeit, so sind die Besteuerungsgrundlagen für die Gewinnsteuer und auch für die Lohnsummensteuer zusammenzurechnen und danach die Steuern zu bemessen.

(2) Erzielt einer der Ehegatten Arbeitseinkommen, erfolgt eine getrennte Veranlagung.

§10

Steuervergünstigungen

Die Räte der Stadt- und Landkreise sind berechtigt auf der Grundlage einer vom Minister der Finanzen zu erlassenden Direktive steuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Sie können

- zur Förderung von volkswirtschaftlich wichtigen Handwerksleistungen die Handwerksteuer (insbesondere die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer) herabsetzen;
- für Dorfhandwerker bestimmter Berufe ohne Beschäftigte sowie für im Rentenalter stehende Handwerker ohne Beschäftigte die Handwerksteuer in Anlehnung an die bisher gezahlte Handwerksteuer pauschal festsetzen;
- für Handwerker ohne Beschäftigte die Inanspruchnahme von Pauschalsätzen für die Betriebsausgaben genehmigen.

§11

Aufzeichnungspflichten

Handwerker sind verpflichtet,

- täglich die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie Einlagen und Entnahmen in einem Kassensbuch aufzuzeichnen;
- für jeden Beschäftigten ein Lohnkonto zu führen;
- die bei den jährlichen Bestandsaufnahmen festgestellten Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten in Inventurlisten zu erfassen und
- ein Anlagenverzeichnis über die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu führen.

III.

Erhebung der Handwerksteuer

§12

Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Handwerksteuer sind selbst zu berechnen und monatlich bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Handwerker, die für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 MDN Steuern zu zahlen hatten, entrichten die Abschlagzahlungen vierteljährlich. Vierteljährliche Abschlagzahlungen sind fällig am 10. des auf den Ablauf des Quartals folgenden Monats.